



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.1970.01

SiD/P061970
Basel, 8. März 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2007

Ratschlag und Entwurf

**zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen
(Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100)**

**(Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verfassung des
Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005:
Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten
sowie Unvereinbarkeit)**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Begehren	3
2. Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten	3
2.1 Vorbemerkungen	3
2.2 Zeitliche Vorgabe	5
2.3 Denkbare Wahlverfahren	6
2.3.1 „Zweistufiges“ Wahlverfahren	6
2.3.2 „Einstufiges“ Wahlverfahren	9
2.3.3 „Eineinhalbstufiges“ Wahlverfahren	11
2.3.4 Juristische Beurteilung der denkbaren Wahlverfahren	12
2.3.5 Praktische Vor- und Nachteile der Wahlverfahren (Kosten und Zeit)	15
2.3.5.1 Vor- und Nachteile des „zweistufigen“ Wahlverfahrens	15
2.3.5.2 Vor- und Nachteile des „einstufigen“ Wahlverfahrens	16
2.3.5.3 Vor- und Nachteile des „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahrens	16
2.4 Stille Wahl	17
2.5 Schlussfolgerungen	17
2.6 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	18
2.6.1 „Zweistufiges“ Wahlverfahren	19
2.6.2 „Einstufiges“ Wahlverfahren	21
2.6.3 „Eineinhalbstufiges“ Wahlverfahren	23
3. Unvereinbarkeit	24
3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen	24
3.2 Ausführungsbestimmungen	24
3.3 Alte Unwählbarkeit und neue Unvereinbarkeit	25
3.4 Das Gesetz bestimmt das Nähere	25
3.5 Bestimmungen im Wahlgesetz	26
3.5.1 Bestimmung über die Unvereinbarkeit	26
3.5.2 Unvereinbarkeitsentscheid (§§ 58a und 59)	28
4. Stellungnahmen des Finanzdepartements und des Justizdepartements ..	28
5. Antrag	29

1. Begehren

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (nachstehend Verfassung) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat den vorliegenden Ratschlag und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994. Die Anpassung des Wahlgesetzes betrifft das Wahlverfahren für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie die Umsetzung der neuen Unvereinbarkeitsbestimmung von § 71 Verfassung.

Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten spricht sich der Regierungsrat für das „zweistufige“ Wahlverfahren aus, weil dieses den Vorgaben der Verfassung entspricht. Wegen der vorliegend bestehenden unmittelbaren Betroffenheit der Mitglieder des Regierungsrates sowie zur Schaffung einer umfassenden Transparenz werden hier dennoch auch das „einstufige“ und das „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren umschrieben. Letztlich hat jedes Verfahren - für sich betrachtet - praktische und finanzielle Vor- und Nachteile.

Betreffend Umsetzung der neuen Unvereinbarkeitsbestimmungen von § 71 Verfassung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 zu genehmigen.

2. Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten

2.1 Vorbemerkungen

Die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sind von der Verfassung vorgegeben. Gemäss § 44 Abs. 1 lit. c Verfassung wählen die Stimmberechtigten aus den Mitgliedern des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten. Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gilt das Majorzwahlverfahren (§ 46 Abs. 3 Verfassung).

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident führt den Vorsitz im Regierungsrat für die Dauer einer Legislaturperiode. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Amtstätigkeit des Regierungsrates als Kollegialbehörde und vertritt ihn nach innen und aussen (§ 102 Verfassung). Im Übrigen gliedert sich die kantonale Verwaltung neu in das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente. Die Stellvertretung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten und der Departementsleitungen regelt der Regierungsrat (§ 111 Abs. 1 und 4 Verfassung). Weitere gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Stellvertretung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erübrigen sich damit.

Bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sind grundsätzlich drei Verfahren denkbar. Beim „zweistufigen“ Wahlverfahren findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten im Nachgang zur Wahl der Mitglieder des Regierungsrates statt. Die Stimmberechtigten wählen aus den gewählten sieben Mitgliedern des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten. Erst wenn die sieben Regierungsratssitze vollständig besetzt sind, erfolgt aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Regierungsrates die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten. Die Möglichkeit einer stillen Wahl ist vorgesehen. Beim „einstufigen“ Wahlverfahren findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten demgegenüber gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates statt. Es kommt für beide Wahlen gleichermassen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr zur Anwendung. Die Stimmberechtigten wählen die sieben Mitglieder des Regierungsrates und gleichzeitig die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten; und zwar aus der Mitte der Personen, die als Mitglied des Regierungsrates wählbar beziehungsweise gewählt sind. Sozusagen als eine Art Zwischenlösung zwischen dem „zweistufigen“ und dem „einstufigen“ Wahlverfahren präsentiert sich das „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren. Hier wählen die Stimmberechtigten im ersten Wahlgang die Mitglieder des Regierungsrates. Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates statt; und zwar aus der Mitte der Personen, die als Mitglied des Regierungsrates wählbar beziehungsweise gewählt sind. Findet für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates kein zweiter Wahlgang statt, was bisher praktisch nie vorgekommen ist, findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten im Anschluss an die Regierungsratswahl statt; und zwar – in diesem Fall wie beim „zweistufigen“ Wahlverfahren – aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Regierungsrates. Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten kommt beim „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahren in jedem Fall das relative Mehr zur Anwendung.

Der Regierungsrat kommt gestützt auf eine juristische Beurteilung – Wortlaut der Verfassung, systematische Betrachtung, Zweck der anwendbaren Bestimmungen sowie die Mitberücksichtigung der Materialien – zum Ergebnis, dass für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten das „zweistufige“ Wahlverfahren den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Auf der ersten Stufe werden wie bisher die sieben Mitglieder des Regierungsrates gewählt: in einem ersten Wahlgang, in dem gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat; und allenfalls in einem zweiten Wahlgang, in dem gewählt ist, wer das relative Mehr erreicht hat. Auf der zweiten Stufe wird aus den in der ersten Stufe gewählten sieben Mitgliedern des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident gewählt. Für diese Wahl wird das relative Mehr vorgesehen. Eine stille Wahl ist möglich. Aus praktischen und finanziellen Überlegungen gibt es sicherlich auch Argumente für das „einstufige“ oder „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren. Diese Wahlverfahren werden hier ebenso umschrieben.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Regierungspräsidiums findet gleichzeitig eine Verwaltungsreorganisation statt. Diesbezüglich steht inzwischen fest, dass das Büro für Wahlen und Abstimmungen, welches heute noch im Bereich Bevölkerungsdienste und Migration des Sicherheitsdepartements eingegliedert ist, zum Präsidialdepartement wechseln

wird. Vorliegend wird damit gleichzeitig die Gelegenheit ergriffen, diese – und eine mögliche weitere - Reorganisation im Wahlgesetz redaktionell zu berücksichtigen. Anstatt vom Polizei- und Militärdepartement (seit dem 1. Januar 2005 Sicherheitsdepartement) wird vom zuständigen Departement beziehungsweise anstatt vom Kontrollbüro/Einwohnerdienste wird vom Büro für Wahlen und Abstimmungen gesprochen. Selbst bei weiteren Reorganisationen sollte damit auf redaktionelle Gesetzesanpassungen verzichtet werden können.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 2. Mai 2006 (Nr. 06/15/10) einen Ratschlag und Entwurf u.a. zu Änderungen des Wahlgesetzes genehmigt. Diese Änderungen stehen ebenso mit der neuen Verfassung im Zusammenhang. Die Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung hat einen entsprechenden Bericht an den Grossen Rat mit Beschluss vom 27. September 2006 verabschiedet. Diese Änderungen des Wahlgesetzes wurden im Kantonsblatt vom 18. November 2006 publiziert. Die Referendumsfrist lief am 30. Dezember 2006 unbenützt ab. Hinweise auf die vorliegend bereits berücksichtigten Änderungen des Wahlgesetzes finden sich im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen (Ziffer 2.6 hier-nach).

2.2 Zeitliche Vorgabe

Die Verfassung sieht in § 146 vor, dass die neuen Bestimmungen über das Regierungspräsidium rechtzeitig auf die nächste Legislaturperiode zu erlassen sind. Die Mitglieder des Regierungsrates einschliesslich Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident müssen im Februar 2009 validiert in Amt und Würde treten können. Diese zeitliche Vorgabe gilt es vorliegend einzuhalten.

In der Regel wird der Regierungsratsbeschluss zur Ansetzung von ordentlichen Wahlen im Hinblick auf eine neue Legislatur zu Beginn eines Wahljahres gefällt. Gleichzeitig findet der Versand der Unterlagen an die Parteien statt. Regierungsratsbeschluss sowie Versand der Unterlagen für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates sowie für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten hätten im Januar 2008 zu erfolgen. Die vorliegende Gesetzesänderung sollte damit Ende 2007 abgeschlossen sein beziehungsweise wirksam werden, damit die Wahlen rechtzeitig vom Regierungsrat angesetzt werden können.

Sollte es - wider Erwarten - nicht möglich sein, die vorliegend vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen so rechtzeitig zu beschliessen, dass sie vor Beginn des Wahlverfahrens in Kraft treten können, sähe sich der Regierungsrat gezwungen, erforderliche Bestimmungen als Verordnung zu erlassen. Die Verordnung müsste nach den Wahlen ohne Verzug durch ordentliches Recht abgelöst werden (vgl. § 146 Abs. 2 Verfassung).

2.3 Denkbare Wahlverfahren

Im Zusammenhang mit der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sind grundsätzlich drei Verfahren denkbar. Wir unterscheiden nachstehend zwischen dem „zweistufigen“, dem „einstufigen“ und dem „eineinhalbstufigen“ Wahlprozedere. Während es beim „zweistufigen“ Verfahren für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten zu einer getrennten, im Anschluss an die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates erfolgenden Wahl aus der Mitte der gewählten Regierungsräte kommt, findet beim „einstufigen“ Wahlverfahren die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates statt. Beim „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahren findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates statt. Findet für die Wahl der Mitglieder kein zweiter Wahlgang statt, so erfolgt die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten – wie beim „zweistufigen“ Wahlverfahren - im Anschluss an die Regierungsratswahl statt.

2.3.1 „Zweistufiges“ Wahlverfahren

Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet beim „zweistufigen“ Wahlverfahren im Nachgang zur Wahl der Mitglieder des Regierungsrates statt. Die Stimmberechtigten wählen aus den gewählten sieben Mitgliedern des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten. Es erfolgt damit zunächst die Wahl der zu besetzenden sieben Regierungsratssitze. Erst wenn diese vollständig besetzt sind, wofür in der Regel zwei Wahlgänge erforderlich sind, erfolgt aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Regierungsrates die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten.

§ 46 Abs. 3 Verfassung sieht für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten - ohne Einschränkung - das Majorzwahlverfahren vor. Dieses Verfahren regelt das Wahlgesetz im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates (§§ 63 ff. Wahlgesetz). Dabei kommt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr zur Anwendung. Auf Seite 14 f., Ziffer 19, des Zusatzberichtes des Regierungsrates zum Ratschlag 8165 betreffend Abänderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 29. April 1976 wird als Begründung für die Regelung des absoluten Mehrs im ersten Wahlgang folgendes ausgeführt: „... Auch wer einen leeren Wahlzettel einlegt, beteiligt sich an der Wahl und gibt ein politisches Votum ab: Keine der aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten sind der Wählerin oder dem Wähler genehm. Gerade dies wollen aber vielleicht viele Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck bringen. Aus demokratischer Sicht ist es daher nicht nur wünschenswert, sondern auch unumgänglich, diese politische Meinungsäusserung ebenfalls zu berücksichtigen...“.

Bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten kann auf das Erfordernis des absoluten Mehrs verzichtet werden, zumal bei dieser Wahl - im Gegensatz zur Wahl der Mitglieder des Regierungsrates – das Amt nur von einer einzigen Person besetzt werden kann. Die Berücksichtigung leerer Wahlzettel (vgl. § 70 Wahlgesetz) macht bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten m.a.W. keinen Sinn: Ist

einer Wählerin oder einem Wähler eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht genehm, wird sie oder er - bei Anwendung des relativen Mehrs - dieser Kandidatin oder diesem Kandidat die Stimme nicht geben. Damit hat sie oder er aus demokratischer Sicht die Möglichkeit, ihre oder seine politische Meinung umfassend kund zu tun. Mit der Regelung des relativen Mehrs für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten bleibt es wie beim absoluten Mehr zudem bei einem Mehrheitswahlverfahren, allerdings mit dem wesentlichen Vorteil, dass für diese Wahl lediglich ein Wahlgang erforderlich sein wird. Der Aufwand für Verwaltung, Parteien und Stimmberechtigte kann damit in vernünftigen Grenzen gehalten werden. In Fortführung dieses Gedankens wird zudem die Möglichkeit der stillen Wahl vorgesehen. Die Gefahr einer schlechten Stimmbeteiligung für den Fall, dass für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten lediglich eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht, kann damit vermieden werden.

Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ist - mit der Regelung des relativen Mehrs und der stillen Wahl wenn überhaupt - lediglich ein Wahlgang erforderlich. Nach dem „zweistufigen“ Wahlverfahren braucht es demnach mindestens zwei und maximal drei Wahlgänge für die Besetzung der Mitglieder des Regierungsrates einschliesslich Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident.

Bei einer Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sind beim „zweistufigen“ Wahlverfahren – entsprechend den vorstehenden Ausführungen - möglicherweise wieder zwei bis drei Wahlgänge erforderlich. Bevor die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident gewählt werden können, muss möglicherweise die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates erfolgt beziehungsweise das neue Mitglied des Regierungsrates gewählt sein. Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Legislatur nicht gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates zurück, so erfolgt die Wahl der neuen Regierungspräsidentin oder des neuen Regierungspräsidenten aus der Mitte der feststehenden Mitglieder des Regierungsrates. In diesem Fall ist maximal ein Wahlgang erforderlich.

Beim „zweistufigen“ Wahlverfahren sind maximal drei Postversände erforderlich.

Das „zweistufige“ Wahlverfahren kennt zum Beispiel der Kanton Basel-Landschaft für die Wahl der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (§ 84 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970; SGS 180).

Der Ablauf gestaltet sich in terminlicher Hinsicht folgendermassen:

- | | |
|--|--|
| 1. Abgabe Wahlvorschläge
Versand Wahlunterlagen
GR+RR, 1. Wahlgang | 1. September 2008
Woche 40 (29.09. - 05.10.08)
26. Oktober 2008 |
| 2. Abgabe Wahlvorschläge
Versand Wahlunterlagen
RR, 2. WG (Blankodatum, ev. Abstimmung) | 29. Oktober 2008
Woche 47 (17. - 23.11.08)
30. November 2008 |

3. Abgabe Wahlvorschläge
Versand Wahlunterlagen
Wahl RR-Präsidium

Montag, 8. Dezember 2008
Woche 52 (22. - 28.12.08)
18. Januar 2009

4. **Validierung aller Wahlen**
(GR, RR + RR-Präsidium)

Ende Januar 2009

Es bestünde grundsätzlich auch die Möglichkeit den Zeitplan folgendermassen vor zu verschieben:

1. Abgabe Wahlvorschläge
Versand Wahlunterlagen
GR+RR, 1. WG

21. Juli 2008
Woche 34 (18. - 24.08.08)
14. September 2008

2. Abgabe Wahlvorschläge
Versand Wahlunterlagen
RR, 2. WG

17. September 2008
Woche 41 (06. - 12.10.08)
19. Oktober 2008

3. Abgabe Wahlvorschläge
Versand Wahlunterlagen
RR-Präsidium (Blankodatum, ev. Abstimmung)

27. Oktober 2008
Woche 47 (17.11. - 23.11.08)
30. November 2008

4. **Validierung aller Wahlen**
(GR, RR + RR-Präsidium)

Dezember 2008

Gemäss § 25 Abs. 1 Wahlgesetz stellt der Grosse Rat nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist das Ergebnis der Wahlen fest (Validierung). Die Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung hat diese Bestimmung inzwischen abgeändert. Gemäss neuer Fassung stellt der Grosse Rat nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens das Ergebnis der Wahlen auf Antrag des Ratsbüros fest. Die für die Validierung einer Wahl allgemein geltende Voraussetzung des unbenutzten Ablaufs der Beschwerdefrist oder des Abschlusses eines Beschwerdeverfahrens wurde damit beibehalten.

Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten stellt eine von der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates losgelöste Volkswahl in ein anderes Amt dar. Gemäss § 87 Abs. 2 Wahlgesetz können die Gewählten ihre Funktion erst ausüben, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist. Die Validierung einer Wahl stellt im Lichte dieser Bestimmung lediglich eine Voraussetzung für den eigentlichen Amtsantritt dar. Unter dem allgemeinen und ohnehin geltenden Vorbehalt eines Beschwerdeverfahrens ist eine Validierung der gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten somit entweder gemeinsam - also im Anschluss an die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten - oder je einzeln denkbar. Eine Anpassung des Wahlgesetzes ist bezüglich Validierung von Wahlen somit selbst dann

nicht erforderlich, wenn sich der Gesetzgeber für die Regelung des „zweistufigen“ Wahlverfahrens entscheidet. Beim „einstufigen“ und beim „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahren stellt sich die vorliegende Frage nicht, weil hier die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident gleichzeitig beziehungsweise gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates vom Stimmvolk gewählt werden. Beim „eineinhalbstufigen“ Wahlprozedere stellt sich die aufgeworfene Frage nur dann, wenn kein zweiter Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates stattfindet und damit die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten – wie beim „zweistufigen“ Wahlverfahren – im Anschluss an die Regierungsratswahl stattfindet (Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 hiernach). Die aufgeworfene Frage ist hier entsprechend den Ausführungen zum „zweistufigen“ Wahlverfahren zu beantworten.

2.3.2 „Einstufiges“ Wahlverfahren

Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet beim „einstufigen“ Wahlverfahren gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates statt. Die Stimmberechtigten wählen die sieben Mitglieder des Regierungsrates und gleichzeitig die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten; und zwar aus der Mitte der Personen, die als Mitglied des Regierungsrates wählbar bzw. gewählt sind. Es kommt für beide Wahlen gleichermassen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr zur Anwendung. Es ist möglich, dass die Besetzung aller sieben Regierungsratssitze einschliesslich Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten bereits im ersten Wahlgang erfolgt. In diesem Fall entfällt ein zweiter Wahlgang. Sind im ersten Wahlgang weder sämtliche sieben Regierungsratssitze noch die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident gewählt worden, so erfolgt sowohl für die noch zu besetzenden Regierungsratssitze als auch für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ein zweiter Wahlgang. Werden im ersten Wahlgang nicht alle sieben Regierungsratssitze besetzt, hingegen die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident – diese oder dieser gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates – gewählt, so erfolgt ein zweiter Wahlgang lediglich bezüglich der noch zu besetzenden Regierungsratssitze. Nach dem „einstufigen“ Wahlverfahren braucht es demnach minimal ein und maximal zwei Wahlgänge für die Besetzung der Mitglieder des Regierungsrates einschliesslich Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident.

Bei einer Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten wählen die Stimmberechtigten beim „einstufigen“ Verfahren das neue Mitglied des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten ebenfalls in einem Schritt; dies entsprechend den vorstehenden Ausführungen. Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Legislatur nicht gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates zurück, so erfolgt die Wahl der neuen Regierungspräsidentin oder des neuen Regierungspräsidenten aus der Mitte der feststehenden Mitglieder des Regierungsrates. In diesem Fall ist maximal ein Wahlgang erforderlich.

Ein möglicher zweiter Wahlgang wird an einem „Blankodatum“ des Bundes eingeschoben.

Beim „einstufigen“ Wahlverfahren sind maximal zwei Postversände erforderlich.

Das „einstufige“ Wahlverfahren kommt vergleichsweise für die Wahl in das Zürcher oder Berner Stadtpräsidium zur Anwendung:

Bezüglich Wahl in das Zürcher Stadtpräsidium finden sich vereinzelte, wenige Bestimmungen in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (SG 101.100; nachfolgend Gemeindeordnung Stadt Zürich) und im Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich (SG 161; nachfolgend Politische Rechte Kanton Zürich). Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten findet im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt, wobei für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr zur Anwendung kommt. Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, jedoch nicht als Stadtrat gewählt so ist die Wahl zu wiederholen beziehungsweise es findet ein zweiter Wahlgang statt. Dem Wahlzettel kann diesbezüglich entnommen werden, dass die Stimmabgabe für das Stadtpräsidium ungültig ist, wenn der Name nicht auf die obenstehende Liste der „Mitglieder des Stadtrates“ gesetzt ist. Für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten ist eine stille Wahl ausgeschlossen. Zudem werden keine mit Namen vorgedruckten Wahlzettel verwendet (§ 55 Politische Rechte Kanton Zürich i.V.m. Art. 9 Gemeindeordnung Stadt Zürich). Über das mögliche Ausscheiden des Stadtpräsidenten ohne gleichzeitig das Mandat als Stadtrat abzugeben, finden sich keine Regelungen in den erwähnten Erlassen.

Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten der Stadt Bern ist in den Art. 54 ff. Reglement über die politischen Rechte sehr ausführlich geregelt (SG 141.1; nachfolgend Reglement Stadt Bern). Art. 54 Reglement Stadt Bern sieht vor, dass die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) stattfindet (Abs. 1). Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl zu wiederholen (Abs. 2). Wird ein zweiter Wahlgang nötig oder muss die Wahl gestützt auf Abs. 2 wiederholt werden, so bleiben höchstens die drei in den Gemeinden gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium am meisten Stimmen erzielt haben (Abs. 3). Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident wählbar sind nur Personen, die sowohl für den Gemeinderat als auch als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kandidieren (Art. 55 Reglement Stadt Bern). Liegt gemäss Art. 59 Abs. 2 Reglement Stadt Bern für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, vorausgesetzt, sie ist Gemeinderatsmitglied. Eine Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten findet statt beim Ausscheiden als Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident oder als Gemeinderätin beziehungsweise Gemeinderat während der Amtsdauer (Art. 64 Abs. 1 Reglement Stadt Bern). Die Fälle des gleichzeitigen Ausscheidens als Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident und als Gemeinderatsmitglied und des Rücktritts der Stadtpräsidentin beziehungsweise des Stadtpräsidenten während der Amtsdauer ohne gleichzeitig das Gemeinderatsmandat aufzugeben sind in den weiteren Absätzen von Art. 64 Reglement Stadt Bern geregelt.

Der Ablauf gestaltet sich in terminlicher Hinsicht folgendermassen:

- | | |
|--|--|
| 1. Abgabe Wahlvorschläge | Montag, 1. September 2008 |
| Versand Wahlunterlagen | 29. September 2008 (Woche 40) |
| GR+RR, 1. Wahlgang + RR-Präsidium | 26. Oktober 2008 |
| 2. Abgabe Wahlvorschläge | Mittwoch, 29. Oktober 2008 |
| RR+RR-Präsidium, ev. je 2. Wahlgang | 30. November 2008 (+ ev. Abstimmung) |
| 3. Validierung aller Wahlen
(GR, RR + RR-Präsidium) | Mitte Dezember 2008/anfangs Januar
2009 |

2.3.3 „Eineinhalbstufiges“ Wahlverfahren

Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet beim „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahren gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates statt. Die Stimmberechtigten wählen in einem ersten Wahlgang die sieben Mitglieder des Regierungsrates. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche das absolute Mehr im Sinne von § 70 Wahlgesetz erreichen. Für die vollständige Besetzung der sieben Regierungsratssitze sind in der Regel zwei Wahlgänge erforderlich. Gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates wird die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident gewählt; und zwar aus der Mitte der Personen, die als Mitglied des Regierungsrates wählbar beziehungsweise gewählt sind. Sowohl für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten als auch für den zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates (§ 75 Wahlgesetz) ist das relative Mehr vorgesehen.

Werden im ersten Wahlgang bereits alle sieben Mitglieder des Regierungsrates gewählt, so findet kein eigentlicher zweiter Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates statt. Vielmehr wird in diesem Fall aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Regierungsrates – wie beim „zweistufigen“ Wahlverfahren – die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident gewählt.

Wird im zweiten Wahlgang der Regierungsratswahl eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Regierungspräsidentin oder zum Regierungspräsident gewählt ohne gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt zu sein, so erfüllt diese Kandidatin oder dieser Kandidat die Voraussetzungen für die Wahl zur Regierungspräsidentin oder zum Regierungspräsidenten nicht. Die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat, welcher diese Voraussetzung erfüllt, ist gewählt. Nach dem „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahren braucht es demnach maximal zwei Wahlgänge für die Besetzung der Mitglieder des Regierungsrates einschliesslich Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident.

Bei einer Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten wählen die Stimmberechtigten beim „eineinhalbstufigen“ Verfahren die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates; dies entsprechend den vorstehenden Ausführungen. Tritt die Regierungspräsi-

dentin oder der Regierungspräsident während der Legislatur nicht gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates zurück, so erfolgt die Wahl der neuen Regierungspräsidentin oder des neuen Regierungspräsidenten aus der Mitte der feststehenden Mitglieder des Regierungsrates. In diesem Fall ist maximal ein Wahlgang erforderlich.

Beim „eineinhalbstufigen“ Verfahren sind maximal zwei Postversände erforderlich.

Der Ablauf gestaltet sich in terminlicher Hinsicht folgendermassen:

- | | |
|--|--|
| 1. Abgabe Wahlvorschläge
Versand Wahlunterlagen
GR+RR, 1. Wahlgang | Montag, 1. September 2008
29. September 2008 (Woche 40)
26. Oktober 2008 |
| 2. Abgabe Wahlvorschläge
RR 2. Wahlgang + RR-Präsidium | Mittwoch, 29. Oktober 2008
30. November 2008 (+ ev. Abstimmung) |
| 3. Validierung aller Wahlen
(GR, RR + RR-Präsidium) | Mitte Dezember 2008/anfangs Januar
2009 |

2.3.4 Juristische Beurteilung der denkbaren Wahlverfahren

Unter dem Titel „3. Wahlen“ sind in der Verfassung die für die vorliegende juristische Beurteilung der denkbaren Wahlverfahren massgeblichen Bestimmungen enthalten. § 44 Verfassung sieht vor, dass die Stimmberechtigten wählen: 1. die Mitglieder des Regierungsrates (§ 44 Abs. 1 lit. b) und 2. aus den Mitgliedern des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten (§ 44 Abs. 1 lit. c). Bezüglich Wahlverfahren hält § 46 Abs. 3 Verfassung fest, dass u.a. für die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten das Majorzwahlverfahren gilt.

Aus dem Wortlaut von § 44 Abs. 1 lit. b und lit. c Verfassung ist zu schliessen, dass zunächst die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates erfolgen soll. Ist dieses Wahlverfahren abgeschlossen, können die gewählten sieben Mitglieder des Regierungsrates in einem zweiten Wahlverfahren für das Amt der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten kandidieren.

Für die Umsetzung des „zweistufigen“ Wahlverfahrens spricht in systematischer Hinsicht, dass die Verfassung die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten in besonderen Bestimmungen - nämlich § 44 Abs. 1 lit. b und lit. c Verfassung - regelt.

An der Sitzung des Verfassungsrates vom 27. August 2002 (vgl. Wortprotokoll des Verfassungsrates Nr. 22 vom 27. August 2002, S. 2 ff.) wurde gestützt auf den 5. Zwischenbericht Verfassungsratskommission „Behörden“ (B/305) u.a. zum Thema Wahlkörper für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten der Frage nachgegangen, wer die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten wählen soll. Die mehrheitlich angenommene These 1 der Verfassungsratskommission „Behörden“ lautete: „Das Regie-

rungspräsidium wird vom Volk gewählt. Das Gesetz bestimmt die Ausgestaltung der Wahl“. Bezüglich Ausgestaltung des Wahlverfahrens hält der erwähnte Zwischenbericht fest, dass diese auf Gesetzesstufe zu regeln sei, wobei die Kommission zum „zweistufigen“ Wahlverfahren tendierte. Im Rahmen der Sitzung des Verfassungsrates vom 27. August 2002 stellte Verfassungsrat Dr. Peter Eulau der erwähnten These 1 der Verfassungsratskommission „Behörden“ eine Neufassung mit folgendem Wortlaut gegenüber: *„Das Regierungspräsidium wird vom Volk aus den gewählten Regierungsratsmitgliedern bestimmt“*. Dr. Eulau führte zur Begründung seines Gegenvorschlags aus, dass die These der Kommission „durchaus die Möglichkeit offen lässt, dass sechs plus eins gleichzeitig gewählt werden“. Gerade diese Möglichkeit sei jedoch nicht sinnvoll. Sinnvoll sei vielmehr, dass „sieben Regierungsräte und dann aus den sieben Regierungsräten in einem weiteren Wahlgang der Präsident“ gewählt werde. Dr. Eulau verstand seinen Gegenvorschlag als Verdeutlichung der Notwendigkeit, die Wahl in einem „zweistufigen“ Verfahren durchzuführen. Zur Begründung führte er u.a. aus, es sei ein Vorteil, wenn nicht mehr als sieben Kandidaten, die zudem alle gewählte Regierungsratsmitglieder seien, sich der Volkswahl stellen können: Es „... soll die Person im Vordergrund stehen, die dieses Regierungspräsidium einnehmen soll. Und der Kreis der Kandidaten würde automatisch begrenzt auf die sieben Gewählten, und das würde qualitätsmässig höhere Anforderungen stellen, als wenn man da parteipolitisches Kalkül in den Vordergrund stellen würde, und dann kämen 10 bis 12 Kandidaten zur Wahl ...“

In der Abstimmung des Verfassungsrates wurde die Neufassung von Dr. Eulau mit 21 zu 16 Stimmen der These 1 der Verfassungsratskommission vorgezogen. Damit hat sich der Verfassungsrat für das „zweistufige“ Wahlverfahren ausgesprochen.

Der Verfassungsrat ist in seiner späteren Tätigkeit nicht mehr auf diesen Beschluss zurückgekommen. Im ersten Verfassungsentwurf war noch vorgesehen, das Stimmvolk „aus den sieben Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin“ wählen zu lassen und im Begleitbericht vermerkte die Redaktionskommission, sie habe mit dieser Formulierung den „Plenumsentscheid umgesetzt, wonach die Wahl des Präsidiums der Exekutive nur aus dem Kreis der zuvor gewählten sieben Exekutivmitglieder erfolgen“ dürfe und „somit keine ‚Aussenstehenden‘ für das Präsidium kandidieren können“ (Kommentar zum ersten Entwurf für eine neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 14. Februar 2003, S. 36). Später fand dann allerdings die Idee des vom Volk für eine vierjährige Amtsdauer gewählten Regierungspräsidiums mit einem eigenen Präsidialdepartement im Verfassungsrat keine Mehrheit mehr (Kommentar zum Entwurf für eine neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 15. Oktober 2003, S. 76). Die Idee wurde erst nach Abschluss der Vernehmlassung wieder aufgenommen und schliesslich entschied sich der Verfassungsrat in der Sitzung vom 18. Januar 2005 für den vom Volk für eine vierjährige Amtszeit gewählten Regierungspräsidenten. An dieser Sitzung wurde nicht mehr über das Wahlprozedere gesprochen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass mit der grundsätzlichen Wiederaufnahme der Idee des vom Volk gewählten Präsidenten auch die früher über das Wahlverfahren gefassten Beschlüsse wieder in Kraft gesetzt werden sollten.

Bei der teleologischen Interpretation schliesslich ist zu fragen, ob das „einstufige“ oder das „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren den Zweckgedanken der Volkswahl weniger gut verwirklichen als das „zweistufige“. In dieser Beziehung ist auf den Umstand zu verweisen, dass

beim „einstufigen“ Wahlverfahren das passive Wahlrecht - als gewähltes Mitglied des Regierungsrates für das Regierungspräsidium zu kandidieren und gewählt zu werden - nicht lückenlos gewährleistet werden kann. Erzielen im ersten Wahlgang zum Beispiel vier Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so sind in einem zweiten Wahlgang noch drei Mitglieder des Regierungsrates zu wählen (vgl. dazu auch Ziff. 2.3.2). Hat in einer solchen Konstellation ein Mitglied der vier im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder des Regierungsrates zugleich als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident kandidiert und ist sie oder er mit der absoluten Mehrheit der Stimmen als solche oder solcher gewählt worden, kommt es zur Situation, dass im zweiten Wahlgang die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident nicht mehr zu wählen ist und die Personen, die im zweiten Wahlgang antreten, nur als Mitglied des Regierungsrates, nicht aber als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident kandidieren und gewählt werden können. Dies gilt selbst dann, wenn einer der Kandidatinnen oder Kandidaten im zweiten Wahlgang nach der Meinung einer überwiegenden Bevölkerungsmehrheit für das Amt der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten besser geeignet ist als die oder der im ersten Wahlgang bereits Gewählte. Auch beim „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahren wird – wie beim „einstufigen“ Verfahren - das erwähnte passive Wahlrecht nicht gewährleistet. Hier allerdings mit dem Unterschied, dass die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten „erst“ mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates erfolgt. Die Situation ist aber für die Stimmberechtigten mit derjenigen beim „einstufigen“ Wahlverfahren insofern gleich, als sie auch hier einer Kandidatin oder einem Kandidaten für die Wahl als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident die Stimme geben können, von der oder von dem nicht feststeht, ob sie oder er als Mitglied des Regierungsrates gewählt ist. Dieser Sachverhalt trifft nur dann nicht ein – was allerdings sehr praxisfremd ist -, wenn im ersten Wahlgang bereits sämtliche Mitglieder des Regierungsrates gewählt werden. Denn hier findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten – wie beim „zweistufigen“ Wahlverfahren – im Anschluss an die Regierungsratswahl statt. Solche mit dem Grundgedanken der Volkswahl schlecht vereinbare Situationen können im „zweistufigen“ Wahlverfahren nicht eintreten. Dieses ist daher unter teleologischen Gesichtspunkten sowohl dem „einstufigen“ als auch dem „eineinhalbstufigen“ Verfahren vorzuziehen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die historische Auslegung - die bei einem jungen gesetzgeberischen Erlass von entscheidender Bedeutung sein darf (BGE 131 II 702 f.) - dazu führt, das „einstufige“ Verfahren als mit der Verfassung nicht vereinbar anzusehen. Auch das „eineinhalbstufige“ Verfahren, welches zwar näher bei der Verfassung liegen mag, ist letztlich mit dieser nicht vereinbar. Dieser Schluss wird unterstützt durch den Gedanken, dass das „zweistufige“ Wahlverfahren den Zweck der verfassungsrechtlichen Bestimmung – die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten „aus den Mitgliedern des Regierungsrates“ auswählen zu können - besser erfüllt, als das „einstufige“ oder das „eineinhalbstufige“ Verfahren.

Eine juristische Beurteilung führt also zum Ergebnis, dass sowohl eine gleichzeitige Wahl („einstufiges“ Wahlverfahren) der Mitglieder des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten als auch die gleichzeitige Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates („eineinhalbstufiges“ Wahlverfahren) der Verfassungsregelung nicht entspre-

chen. Der Wortlaut, die systematische Regelung in § 44 Abs. 1 lit. b und lit. c Verfassung, der Zweck der Bestimmung sowie die Materialien sprechen für das „zweistufige“ Wahlverfahren. Der Erlass von Vorschriften, welche das „einstufige“ oder das „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren vorsehen, könnte - selbst wenn sie aus praktischen Überlegungen Vorteile hätte - demnach zur Folge haben, dass sich einzelne Stimmberechtigte beim kantonalen Verfassungsgericht beschweren. Einer solchen Beschwerde müssten realistische Erfolgschancen zugebilligt werden.

2.3.5 Praktische Vor- und Nachteile der Wahlverfahren (Kosten und Zeit)

Nachstehend werden - aus rein praktischer Sichtweise - die wesentlichen Vor- und Nachteile des „zweistufigen“, des „einstufigen“ und des „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahrens (Kosten und Zeit) angeführt. Die Frage, ob aus juristischer Sichtweise die erwähnten Wahlverfahren grundsätzlich möglich sind, ist damit nicht beantwortet. Dieser Frage wurde bereits unter Ziffer 2.3.4 hiervoor nachgegangen.

2.3.5.1 Vor- und Nachteile des „zweistufigen“ Wahlverfahrens

Als praktischer Vorteil des „zweistufigen“ Wahlverfahrens kann angeführt werden, dass die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten aus der Mitte gewählter Mitglieder des Regierungsrates erfolgt. Es besteht somit nicht die Gefahr, wie beim „einstufigen“ oder beim „eineinhalbstufigen“ Verfahren, dass diese Kandidatur von kleinen Parteien ohne reelle Wahlchancen zu PR-Zwecken für die Partei „missbraucht“ werden kann. Weitere Vorteile ergeben sich aus der rechtlichen Unanfechtbarkeit und der lückenlosen Gewährleistung des passiven Wahlrechts (vgl. dazu Ziffer 2.3.4 hiervoor). Diesen Vorteilen stehen nachstehende - praktische - Nachteile gegenüber:

- Die Kosten (ohne Wahl des Grossen Rates) für die Verwaltung belaufen sich bei maximal drei Wahlgängen auf rund CHF 360'000.-- (pro Wahlgang rund CHF 120'000.--);
- Der Aufwand für die Parteien (finanziell und arbeitstechnisch) steigert sich wegen der höheren Anzahl von Wahlgängen (maximal bis drei Wahlgänge);
- Die Arbeitsbelastung für die Parteiverantwortlichen/Sekretariate steigert sich wegen der höheren Anzahl von Wahlgängen (maximal bis drei Wahlgänge);
- Der Wahlkampf für die Wahl als Mitglied des Regierungsrates und für die Wahl als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident erstreckt sich auf eine relativ lange Zeitspanne;
- Bei einer Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sind maximal drei Wahlgänge möglich;
- Die Stimmberechtigten wählen bis drei Mal.

2.3.5.2 Vor- und Nachteile des „einstufigen“ Wahlverfahrens

Als praktische Vorteile des „einstufigen“ Wahlverfahrens können folgende Punkte angeführt werden:

- Die Kosten (ohne Wahl des Grossen Rates) für die Verwaltung belaufen sich auf rund CHF 240'000.-- (pro Wahlgang rund CHF 120'000.--);
- Der Aufwand für die Parteien (finanziell und arbeitstechnisch) bewegt sich im bisherigen Rahmen;
- Der Wahlkampf kann von den Parteien konzentriert geführt werden;
- Der Wahlkampf ist zeitlich überschaubar;
- Bei einer Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten wählen die Stimmberechtigten das neue Mitglied des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten in einem Schritt oder allenfalls nur die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten;
- Die Stimmberechtigten wählen bis zwei Mal.

Als Nachteil des „einstufigen“ Wahlverfahrens ist anzuführen, dass die Stimmberechtigten bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten einer Person die Stimme geben, von der nicht bekannt ist, ob sie als Mitglied des Regierungsrates gewählt ist.

2.3.5.3 Vor- und Nachteile des „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahrens

Wie beim „einstufigen“ Wahlverfahren ist auch hier als Nachteil anzuführen, dass die Stimmberechtigten bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten einer Person die Stimme geben können, von der nicht bekannt ist, ob sie als Mitglied des Regierungsrates gewählt ist oder gewählt wird. Dieser Nachteil entfällt nur dann, wenn bereits im ersten Wahlgang – was allerdings sehr praxisfremd ist - sämtliche Mitglieder des Regierungsrates gewählt sind. Hier wählen die Stimmberechtigten die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten – wie beim „zweistufigen“ Wahlverfahren - aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Regierungsrates.

Das „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren präsentiert sich sozusagen als Zwischenlösung zwischen dem „zweistufigen“ und dem „einstufigen“ Wahlverfahren. Die nachstehend aufgeführten Punkte können damit – je nach Standpunkt – entweder als praktische Vorteile oder als praktische Nachteile angesehen werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

- Die Kosten (ohne Wahl des Grossen Rates) für die Verwaltung belaufen sich bei maximal zwei Wahlgängen auf rund CHF 240'000.-- (pro Wahlgang rund CHF 120'000.--);
- Der finanzielle Aufwand für die Parteien (finanziell und arbeitstechnisch) bewegt sich im bisherigen Rahmen;
- Der Wahlkampf kann von den Parteien konzentriert geführt werden;
- Bei einer Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sind maximal zwei Wahlgänge möglich;
- Die Stimmberechtigten wählen bis zwei Mal.

2.4 Stille Wahl

Gemäss § 44 Abs. 1 lit. c Verfassung wählen die Stimmberechtigten aus den Mitgliedern des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten. Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gilt das Majorzwahlverfahren (§ 46 Abs. 3 Verfassung).

Gemäss § 32 Wahlgesetz ist eine stille Wahl grundsätzlich immer dann möglich, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht. In Absatz 3 dieses Paragraphen bestimmt das Wahlgesetz, dass eine stille Wahl keine Anwendung auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und Ständeratswahl findet. Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten muss aus dieser Bestimmung gefolgert werden, dass eine stille Wahl möglich ist, sofern nichts anderes geregelt wird. Es ist m.a.W. darüber zu befinden, ob für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten eine stille Wahl möglich oder nicht möglich sein soll.

Eine stille Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ist für das „zweistufige“ Wahlverfahren vorgesehen. Bei diesem Wahlverfahren findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erst statt, wenn die Mitglieder des Regierungsrates gewählt sind. Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ist der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates m.a.W. nachgeschaltet. Stellt sich für die Wahl als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident lediglich eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung, so wird mit der Möglichkeit einer stillen Wahl die Gefahr einer schlechten Stimmbeteiligung vermieden. In einer solchen Konstellation würde möglicherweise das Ansehen der gewählten Regierungspräsidentin oder des gewählten Regierungspräsidenten leiden, was auch von der Verfassung nicht gewollt sein kann. Letztlich kann damit auch der finanzielle Aufwand eingeschränkt werden.

Für das „einstufige“ und für das „eineinhalbstufige“ Wahlprozedere wird von der Möglichkeit einer stillen Wahl hingegen abgesehen; dies schon deshalb, weil eine stille Wahl einzig für einen zweiten Wahlgang beim „einstufigen“ Wahlverfahren oder beim „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahren für den Fall, dass im ersten Wahlgang bereits sämtliche Mitglieder des Regierungsrates gewählt sind, denkbar ist. Beide möglichen Fälle müssen allerdings als sehr praxisfremd bezeichnet werden. Dies rechtfertigt letztlich bei diesen beiden Wahlverfahren von der Möglichkeit einer stillen Wahl abzusehen.

2.5 Schlussfolgerungen

Die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sind von der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 vorgegeben.

Die Verfassung sieht in § 146 im Speziellen vor, dass die neuen Bestimmungen über das Präsidium des Regierungsrates rechtzeitig auf die nächste Amtszeit – damit per Februar 2009 - zu erlassen sind. Die Gesetzesänderung müsste damit Ende 2007 abgeschlossen

sein beziehungsweise wirksam werden, damit die Wahlen rechtzeitig vom Regierungsrat angesetzt werden können.

Eine juristische Beurteilung der vorliegend anwendbaren Verfassungsbestimmungen führt zum Ergebnis, dass das „zweistufige“ Wahlverfahren den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten wird das relative Mehr vorgesehen.

Aus praktischen und finanziellen Überlegungen gibt es sicherlich auch Argumente für das „einstufige“ oder „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren. Diese Wahlverfahren werden hier ebenso umschrieben. Bei Einführung eines dieser Verfahren müssten einer möglichen Beschwerde von Stimmberechtigten beim kantonalen Verfassungsgericht durchaus realistische Erfolgschancen zugestanden werden, weil der Wortlaut der Verfassung, eine systematische Betrachtung, der Zweck der Bestimmung sowie die Mitberücksichtigung der Materialien gegen die Einführung des „einstufigen“ oder des „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahrens spricht.

Eine stille Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ist beim „zweistufigen“ Wahlverfahren vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Ansehen der gewählten Regierungspräsidentin oder des gewählten Regierungspräsidenten bei einer schlechten Stimmbeteiligung leiden könnte, was von der Verfassung nicht gewollt sein kann. Zudem werden damit auch finanzielle Gesichtspunkte berücksichtigt.

Für das „einstufige“ und für das „eineinhalbstufige“ Wahlprozedere wird von der Möglichkeit einer stillen Wahl hingegen abgesehen. Die möglichen Konstellationen, bei denen eine stille Wahl eintreffen könnten, sind praxisfremd.

2.6 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachstehend werden einzig diejenigen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten stehen kommentiert.

Betreffend diejenigen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit der Umbenennung des Polizei- und Militärdepartements in zuständiges Departement beziehungsweise von Kontrollbüro/Einwohnerdienste in Büro für Wahlen und Abstimmungen stehen wird an dieser Stelle einzig darauf hingewiesen, dass eine Umbenennung von Kontrollbüro/Einwohnerdienste in Büro für Wahlen und Abstimmungen und nicht in zuständiges Departement deshalb erfolgt, weil die betroffenen Bestimmungen eine genaue Zeitangabe/Frist beinhalten. Deren Einhaltung kann von der zuständigen Verwaltungsstelle nur dann überprüft werden, wenn diese Stelle genau bezeichnet ist. Die Änderungen sind im Übrigen lediglich redaktioneller Natur und bedürfen insoweit keiner weiteren Erläuterungen. Folgende Bestimmungen sind angesprochen: § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 2 („einstufiges“ und „eineinhalbstufiges“ Wahlverfahren) bzw. Abs. 3 („zweistufiges“ Wahlverfahren), § 8, § 10 Abs. 1, § 15, § 35, § 38, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2, § 72 Abs. 3 sowie § 79 Abs. 2 Wahlgesetz.

2.6.1 „Zweistufiges“ Wahlverfahren

Ingress

Im Ingress des Wahlgesetzes werden die neuen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 aufgeführt. Diese beziehen sich nicht bloss auf die vorliegende Änderung des Wahlgesetzes, sondern auch auf die Änderungen dieses Gesetzes gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. Mai 2006 (Nr. 06/15/10). Die Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung hat ihren diesbezüglichen Bericht am 27. September 2006 verabschiedet. Diese Änderungen wurden im Kantonsblatt vom 18. November 2006 publiziert. Die Referendumsfrist ist am 30. Dezember 2006 unbenützt abgelaufen.

§ 5 Abs. 2 Wahlgesetz:

Für den ersten Wahlgang der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erhalten die Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis. Diese für das „zweistufige“ Wahlverfahren vorgesehene, besondere Bestimmung will verhindern, dass zwischen der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten vier Wochen verstreichen müssen bevor die Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erhalten (§ 5 Abs. 1 Wahlgesetz). Der Wortlaut dieser Bestimmung lehnt sich an § 73 Wahlgesetz an.

§ 31 Abs. 1 lit. a^{bis} Wahlgesetz:

Gemäss § 46 Abs. 3 Verfassung gilt u.a. für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten das Majorzwahlverfahren. § 31 Abs. 1 Wahlgesetz wird entsprechend mit dem Buchstaben a^{bis} ergänzt.

§ 34 Wahlgesetz:

§ 73 Abs. 1 Verfassung sieht vor, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. § 102 Verfassung sieht weiter vor, dass die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident für die Dauer einer Amtsperiode den Vorsitz im Regierungsrat führt. Gemäss § 15 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates beträgt die Amtsperiode vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte des Monats Februar nach der Wahl (Abs. 1). Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar (Abs. 2).

§ 34 Wahlgesetz wird mit der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten ergänzt. Diese oder dieser wird wie die Mitglieder des Regierungsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (§ 102 Verfassung). Die Amtsdauer der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten beginnt gleichzeitig mit derjenigen der Mitglieder des Regierungsrates. Auch bezüglich Ersatzwahl bestehen für die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten grundsätzlich keine Abweichungen zur Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates. Mit der eingangs ausgeführten Bestimmung im Gesetz über die Geschäftsordnung erübrigt sich in Abs. 2 von § 34 auf den Beginn und das Ende der Amtsdauer des Grossen Rates zu verweisen. Zudem wird einheitlich von Amtsdauer gesprochen.

§ 35 Abs. 2 Wahlgesetz:

Der Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ist für das „zweistufige“ Wahlverfahren besonders vorgesehen. Die Einreichung dieser Wahlvorschläge kann beim „zweistufigen“ Wahlverfahren erst erfolgen, wenn die Mitglieder des Regierungsrates in maximal zwei Wahlgängen gewählt sind. Betreffend Validierung darf auf Ziffer 2.3.1 hiavor verwiesen werden.

§ 64 Abs. 2 Wahlgesetz:

Beim „zweistufigen“ Wahlverfahren sind als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident nur Personen wählbar, welche als Mitglieder des Regierungsrates gewählt sind. Die Stimmberechtigten wählen aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten, womit der Kreis der wählbaren Personen eindeutig vorgegeben ist. Mit der gleichzeitigen Regelung des relativen Mehrs für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten (siehe Ziffer 2.3.1 hiavor) wird vermieden, dass für diese Wahl mehr als ein Wahlgang erforderlich ist. Möglich ist auch eine stille Wahl (siehe Ziffer 2.4 hiavor). Gemäss § 70 Abs. 3 Verfassung regelt das Gesetz die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder, worin auch die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates sowie der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten eingeschlossen sind. § 64 Abs. 2 Wahlgesetz setzt diese Verfassungsbestimmung um.

§ 76a Wahlgesetz:

Beim „zweistufigen“ Wahlverfahren findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erst nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Regierungsrates statt. In § 76a wird der Zeitpunkt der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten festgeschrieben, woraus das „zweistufige“ Wahlverfahren ersichtlich wird.

§ 76b Wahlgesetz:

Für die Regelung des relativen Mehrs beim „zweistufigen“ Wahlverfahren sprechen im Wesentlichen finanzielle Überlegungen. Würde man für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten – analog zur Wahl der Mitglieder des Regierungsrates – für einen ersten Wahlgang das absolute Mehr vorsehen, so müsste auch für diese Wahl mit weiteren zwei Wahlgängen gerechnet werden, was selbstredend finanzielle Konsequenzen nach sich führen würde. Es darf in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in Ziffer 2.3.1 hiavor verwiesen werden. Betreffend Möglichkeit der stillen Wahl wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4 hiavor verwiesen.

§ 76c Wahlgesetz:

Eine Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet beim Ausscheiden während der Amtsdauer statt. Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer nicht gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates zurücktritt, so ist nur eines der sieben feststehenden Mitglieder des Regierungsrates als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar. Weil die Wahl als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident untrennbar mit der Zugehörigkeit zum Regierungsrat verbunden ist und bei vorgenannter Konstellation sieben Mitglieder des Regierungsrates im Amt bleiben, wird hier die Wählbarkeit eingeschränkt, um die Anzahl Wahlgänge – in Anwendung

des relativen Mehrs beziehungsweise einer stillen Wahl - auf allenfalls maximal einen zu beschränken.

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann während der Amtsdauer nicht als Mitglied des Regierungsrates zurücktreten und Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident bleiben. Ein Rücktritt als Mitglied des Regierungsrates hat immer zur Folge, dass gleichzeitig ein Rücktritt als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident erfolgt. Es gibt keine Regierungspräsidentin und kein Regierungspräsident, die oder der nicht gleichzeitig Mitglied des Regierungsrates ist. Im hier geschilderten Fall findet eine Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gemäss §§ 76 ff. Wahlgesetz statt.

Weil beim „zweistufigen“ Wahlverfahren § 76 Wahlgesetz unverändert bleibt und die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten unter besonderem Titel in den §§ 76a ff. Wahlgesetz geregelt wird, erhält § 76c bei diesem Wahlverfahren einen zusätzlichen Absatz 3, wonach die Ersatzwahl innert nützlicher Frist stattzufinden hat.

2.6.2 „Einstufiges“ Wahlverfahren

Ingress:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.1 hiavor) verwiesen werden.

§ 31 Abs. 1 lit. a^{bis} Wahlgesetz:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.1 hiavor) verwiesen werden.

§ 32 Abs. 3 Wahlgesetz:

Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ist die Möglichkeit der stillen Wahl ausgeschlossen (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziffer 2.4 hiavor).

§ 34 Wahlgesetz:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.1 hiavor) verwiesen werden.

§ 64 Abs. 2 Wahlgesetz:

Gemäss § 64 Abs. 1 Wahlgesetz sind bezüglich sämtlicher nach dem Majorzwahlverfahren durchgeführten Wahlen – und damit in Anlehnung an § 31 Abs. 1 lit. a^{bis} Wahlgesetz auch für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten – wählbar, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Ohne Absatz 2 von § 64 Wahlgesetz ist es nach Abs. 1 grundsätzlich möglich, eine Person zur Regierungspräsidentin oder zum Regierungspräsidenten zu wählen, welche auf dem bedruckten Wahlzettel nicht als wählbare Person aufgeführt ist. Um denkbare weitere Wahlgänge zu vermeiden bzw. um diese auf insgesamt höchstens zwei zu begrenzen, wird vorgesehen, dass als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar ist, wer auf dem gleichen Wahlzettel als Mitglied des Regierungsrates

tes aufgeführt ist oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist. Gemäss § 70 Abs. 3 Verfassung regelt das Gesetz die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder, worin auch die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates sowie der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten eingeschlossen sind. § 64 Abs. 2 Wahlgesetz setzt diese Verfassungsbestimmung um.

§ 70 Abs. 2 Wahlgesetz:

Zur allgemeinen Klarstellung, wird in § 70 Abs. 2 Wahlgesetz festgehalten, dass die Feststellung des absoluten Mehrs für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten getrennt beziehungsweise je einzeln erfolgt. Damit wird letztlich verdeutlicht, dass es sich bei diesen um Wahlen von Personen in unterschiedliche Ämter handelt.

§ 71 Abs. 2 Wahlgesetz:

Gemäss § 44 Abs. 1 lit. c Verfassung wählen die Stimmberechtigten aus den Mitgliedern des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten. Unabhängig davon, ob die Wahl als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident im „einstufigen“, im „eineinhalbstufigen“ oder im „zweistufigen“ Wahlverfahren erfolgt (vgl. dazu Ziffer 2.3 hier-
vor), muss die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident immer gleichzeitig auch als Mitglied des Regierungsrates gewählt sein. Die Wahl als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident ist untrennbar mit der Wahl als Mitglied des Regierungsrates verbunden. Es ist möglich, als Mitglied des Regierungsrates gewählt zu werden ohne als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident gewählt zu sein, aber nicht umgekehrt. Eine Regierungspräsidentin oder ein Regierungspräsident ist m.a.W. immer auch Mitglied des Regierungsrates, aber nicht jedes Mitglied des Regierungsrates ist Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident. In § 71 Abs. 2 Wahlgesetz wird aus diesem Grund vorgesehen, dass für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ein zweiter Wahlgang zu erfolgen hat, falls im ersten Wahlgang eine Person zwar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident, jedoch nicht als Mitglied des Regierungsrates gewählt ist. In diesem zweiten Wahlgang ist eine stille Wahl der noch zu wählenden Mitglieder des Regierungsrates möglich. Es wird in diesem Zusammenhang bewusst darauf verzichtet, von einer Wiederholung der Wahl zu sprechen. Bei einer Wahlwiederholung müsste entsprechend § 86 Wahlgesetz das ganze Wahlprozedere von vorne beginnen, was zu weit ginge und auch nicht gemeint sein kann.

§ 76 Wahlgesetz:

Es ist sachgerecht sowohl im Titel als auch in der Bestimmung von § 76 das Regierungspräsidium bzw. die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ausdrücklich zu erwähnen oder anders gesagt, diese Bestimmung mit der Wahl oder Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten zu ergänzen.

§ 76a Wahlgesetz:

§ 76a Wahlgesetz wird neu eingefügt und regelt die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten. Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (§ 76c Wahlgesetz; Ziffer 2.6.1 hiervor) verwiesen werden mit dem einzigen Unterschied, dass beim „einstufigen“ Wahlverfahren auf den Hinweis, wonach die

Ersatzwahl innert nützlicher Frist stattzufinden hat (vgl. § 76c Abs. 3 Wahlgesetz beim „zweistufigen“ Wahlverfahren), wegbleiben kann. Dieser Hinweis findet sich bereits in § 76 Abs. 2 Wahlgesetz.

2.6.3 „Eineinhalbstufiges“ Wahlverfahren

Ingress:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.1 hiervor) verwiesen werden.

§ 31 Abs. 1 lit. a^{bis} Wahlgesetz:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.1 hiervor) verwiesen werden.

§ 32 Abs. 3 Wahlgesetz:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „einstufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.2 hiervor) verwiesen werden.

§ 34 Wahlgesetz:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.1 hiervor) verwiesen werden.

§ 64 Abs. 2 Wahlgesetz:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „einstufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.2 hiervor) verwiesen werden.

§ 76a Wahlgesetz:

Beim „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahren findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang der Mitglieder des Regierungsrates statt. Findet für die Wahl der Mitglieder kein zweiter Wahlgang statt, so erfolgt die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten – wie beim „zweistufigen“ Wahlverfahren - im Anschluss an die Regierungsratswahl statt. In § 76a wird der Zeitpunkt der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten festgeschrieben, woraus das „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren ersichtlich wird.

§ 76b Wahlgesetz:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.1 hiervor) sowie auf die Ausführungen in Ziffer 2.3.3 hiervor verwiesen werden.

§ 76c Wahlgesetz:

Es darf auf die entsprechenden Ausführungen beim „zweistufigen“ Wahlverfahren (Ziffer 2.6.1 hiervor) verwiesen werden.

3. Unvereinbarkeit

3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Über die Wählbarkeit in den Grossen Rat bestimmte die alte Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 (111.100) folgendes:

§ 32. Zu Mitgliedern des Grossen Rates **sind wählbar** alle Kantons- und Schweizer Bürger, welche nach § 26 stimmberechtigt sind.

² In den Grossen Rat **sind nicht wählbar** die Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte (einschliesslich Ersatzrichter und Mitglieder des Gewerblichen Schiedsgerichts), Staatsanwälte (einschliesslich Stellvertretende Staatsanwälte und die Staatsanwaltssubstituten) und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre.

Gemäss § 70 Abs. 1 der neuen Verfassung sind alle im Kanton Stimmberechtigten in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar. Über die Unvereinbarkeit bestimmt die Verfassung was folgt:

§ 71 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichts sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.

² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.

³ Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.

3.2 Ausführungsbestimmungen

§ 71 Abs. 1 KV zählt wie § 32 Abs. 2 der alten Verfassung die Personen, für die die Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten, eindeutig und abschliessend auf und ist ebenfalls direkt anwendbar.

§ 71 Abs. 2 KV hingegen ist erklärungsbedürftig. § 71 Abs. 3 KV sieht deshalb vor, dass das Gesetz darüber nähere Bestimmungen erlässt. Es müssen daher Ausführungsbestimmungen zu § 71 Abs. 2 der neuen Verfassung in das Wahlgesetz aufgenommen werden.

3.3 Alte Unwählbarkeit und neue Unvereinbarkeit

Waren gewisse Personen gemäss der alten Verfassung in den Grossen Rat nicht wählbar (Unwählbarkeit), sind sie nach den Bestimmungen der neuen Verfassung in den Grossen Rat wählbar und dürfen ihm angehören, dürfen aber nicht gleichzeitig weiterhin ihrer bisherigen anderen Behörde angehören oder weiterhin in der Verwaltung beratend wirken. Zwischen dem bisherigen Amt und dem neuen Grossratsmandat besteht eine Unvereinbarkeit. Diese Personen müssen daher nach ihrer Wahl in den Grossen Rat erklären, ob sie dem Grossen Rat angehören wollen oder ob sie der anderen Behörde angehören oder in der Verwaltung beratend wirken wollen. Sie müssen sich also zwischen zwei miteinander unvereinbaren Stellungen entscheiden.

3.4 Das Gesetz bestimmt das Nähere

Bevor das Gesetz nun das Nähere bestimmt, ist zu untersuchen, welche Personen mit welchen Tätigkeiten nach den Vorstellungen der Verfassung nicht dem Grossen Rat angehören dürfen, wenn sie regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken.

Mit „Personen in leitender Stellung in der Verwaltung“ meint die Verfassung Personen, die in der Verwaltung unterhalb der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher stehende Verwaltungsorganisationseinheiten, leiten. Als Abteilungen und Stabsstellen werden nämlich gemäss § 26 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) (OG) vom 22. April 1976 (153.100) im Organisationsgesetz die Verwaltungseinheiten der den Departementen unmittelbar folgenden Ebene, unabhängig von ihrer Benennung, bezeichnet.

Weiter dürfen gemäss § 71 Abs. 2 KV persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungsrates dem Grossen Rat nicht angehören. Unklar ist, welche Personen von der Definition „die als persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungsrates“ erfasst sein könnten, müsste das persönliche Mitarbeiterverhältnis doch zum Regierungsrat als Gremium bestehen. Eine solche Funktion existiert bis anhin nicht. Nicht dem Grossen Rat angehören dürfen auch persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern des Regierungsrates, wenn sie regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken. Der Titel der persönlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist im Kanton Basel-Stadt nicht bekannt. Entscheidend muss die inhaltliche Tätigkeit sein, die in einer direkten, massgeblichen und regelmässigen Beratung liegt. Massgeblich ist somit nicht der Titel, sondern die konkrete Tätigkeit.

Wer nur gelegentlich oder sogar nur ein einziges Mal an einem Geschäft mitwirkt, wird von der Unvereinbarkeitsbestimmung noch nicht erfasst und darf dem Grossen Rat angehören; gegebenenfalls muss eine solche Person gemäss den Ausstandsbestimmungen des § 74 KV in den Ausstand treten.

Ob jemand mehr oder weniger, selten, häufiger, regelmässig oder andauernd, mit oder ohne kürzere oder längere Unterbrüche zur Mitwirkung an der Regierungstätigkeit hinzugezogen wird, hängt von unzähligen inneren und äusseren Umständen ab. Über die Frage, ob eine Person dem Grossen Rat angehören darf, muss aber spätestens zu Beginn der vierjährigen Amtsdauer des Grossen Rates entschieden sein. Bereits zum Zeitpunkt der Wahl, der ein paar Monate vorher liegt, sollte die Wählerschaft wissen, welche Kandidatinnen und Kandidaten dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, wenn sie ihre Stelle in der Verwaltung bei-

behalten. Noch früher, wenn sie ihre Zustimmung zur Kandidatur erklären, sollten die Kandidatinnen und Kandidaten ihre eigene Unvereinbarkeitsproblematik kennen. Das führt uns dazu, für die Frage, ob eine Person regelmässig und massgeblich an der Regierungstätigkeit mitwirkt, nicht auf die erst in der Zukunft liegende Erfahrung sondern auf die heute bekannten Funktionsbeschreibungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung abzustellen. Ist in der Funktionsbeschreibung die Mitwirkung an der Regierungstätigkeit enthalten, so weiss die kandidierende Person, dass sie der Unvereinbarkeit unterliegt und zwischen ihrer Stelle in der Verwaltung und dem Grossratsmandat sich entscheiden muss. Im Hinblick auf die neue Unvereinbarkeitsregelung im Gesetz werden die Funktionsbeschreibungen der allenfalls unter diese Bestimmung fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, d.h. insbesondere diejenigen der Stabsmitarbeitenden, überprüft und wo nötig anzupassen sein. Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

3.5 Bestimmungen im Wahlgesetz

3.5.1 Bestimmung über die Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 71 Abs. 2 der Verfassung soll im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (132.100) im **Vierten Abschnitt: Wahlen, B. Proporzwahlverfahren**, I. Wahl des Grossen Rates nach dem Kapitelchen II. BEREINIGTE WAHLVORSCHLÄGE und vor dem Kapitelchen III. WAHLHANDLUNG in einem neuen Kapitelchen II.^{BIS} UNVEREINBARKEIT geregelt werden. Die Bestimmung soll in § 46a Abs. 1 den konsolidierten Verfassungsgrundsatz wiedergeben und in § 46 Abs. 2 lit. a. und lit. b. die Stellen in der Verwaltung nennen, die vom Verfassungsgrundsatz erfasst werden.

§ 46a Abs. 1 Konsolidierter Verfassungsgrundsatz

„Beraten“ heisst, einer anderen Person einen Rat geben. Dies geschieht, indem jemand von einer Ausgangslage aus mit der anderen Person bespricht, was zu tun wäre und ihr eine oder mehrere mögliche Vorgehensweisen vorschlägt. Das macht es der beratenen Person leichter, ihre Meinung zu bilden und einen Entscheid zu treffen. Sie oder er kann auch aus dem Büro einer fernen Verwaltungsorganisationseinheit für den Regierungsrat ein Grundlagenpapier ausarbeiten oder Material zusammentragen und so an der Meinungsbildung des Regierungsrates mitwirken. In diesem Sinne wird der Begriff „Beratung“, den die Verfassung verwendet, durch den allgemeineren Begriff „Mitwirkung an der Meinungsbildung“ definiert.

§ 46a Abs. 2 Konkretisierung des Grundsatzes

Hier wird der in Absatz 1 aufgestellte Grundsatz konkretisiert und werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeführt, von denen anzunehmen ist, dass sie in der beschriebenen Weise an der Regierungstätigkeit mitwirken.

Um diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuführen, sind zwei Vorgehensweisen vorstellbar:

1. Die Stellen, deren Inhaberinnen und Inhaber der Unvereinbarkeit unterliegen, werden in allgemeiner Form aufgeführt.
2. Die Stellen in der Verwaltung deren Inhaberinnen und Inhaber wegen ihrer Mitwirkung an der Regierungstätigkeit nicht dem Grossen Rat angehören dürfen, werden in einer abschliessenden Liste aufgeführt.

Eine Umfrage unter den Departementen hat ergeben, dass die zweite Möglichkeit mehrheitlich als unpraktikabel erachtet wird, weil die Auflistung der der Unvereinbarkeit unterliegenden Stellen in der Verwaltung kaum je vollständig sein dürfte und dauernd nachgeführt werden müsste.

Auf diesem Grund schlägt der Regierungsrat vor, die Stellen in allgemeiner Form aufzuführen, und zwar in einer ersten, auf die Stellung in der Verwaltung abstellenden Form (§ 46a Abs. 2 lit. a.), und in einer zweiten, auf die Mitwirkung an der Regierungstätigkeit abstellenden Form (§ 46 Abs. 2 lit. b.). Dies v.a. auch, um die Praktikabilität der Unvereinbarkeitsbestimmung, insbesondere für die Direktbetroffenen und die Parteien, sicherzustellen.

§ 46a Abs. 2 lit. a. anhand eines formellen Kriteriums

Diese Bestimmung stellt **formal** auf die Stellung in der Verwaltung ab in der Meinung, dass alle Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 (153.100) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter an der Regierungstätigkeit mitwirken und deswegen nicht dem Grossen Rat angehören dürfen.

Die Departementssekretariate sind den Departementen unmittelbar folgende Verwaltungsorganisationseinheiten (Stabsstellen), sie sind den Departementsvorsteherinnen und den Departementsvorstehern direkt unterstellt; als Leiterinnen und Leiter der Departementssekretariate sind die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre von dieser Bestimmung erfasst. Sie brauchen daher hier nicht eigens aufgeführt zu werden, so wie auch die Leiterinnen und Leiter der den Departementsvorsteherinnen und den Departementsvorstehern direkt unterstellten Abteilungen hier auch nicht einzeln aufgeführt werden.

§ 46a Abs. 2 lit. b. anhand eines materiellen Kriteriums

Diese Bestimmung stellt nicht formal auf die Stellung in der Verwaltung ab, sondern auf den materiellen Umstand, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter - unabhängig von ihrer oder seiner Positionierung im Verwaltungsorganigramm - aufgrund ihres oder seines Pflichtenheftes an der Regierungstätigkeit mitwirkt und deswegen nicht dem Grossen Rat angehören darf. Das können also

- entweder andere als leitende und stellvertretend leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 46a Abs. 2 lit. a. genannten Verwaltungsorganisationseinheiten sein,
- oder leitende oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer, in § 46a Abs. 2 lit. a. nicht genannten, also den Departementen nicht unmittelbar folgenden, den De-

partementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern nicht direkt unterstellten Verwaltungsorganisationseinheiten sein.

3.5.2 Unvereinbarkeitsentscheid (§§ 58a und 59)

Wie unter Ziffer 3.3 ausgeführt, sind einer anderen Behörde angehörende Personen und an der Regierungstätigkeit mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in den Grossen Rat wählbar, müssen aber nach ihrer Wahl erklären, ob sie dem Grossen Rat angehören wollen oder ob sie in der anderen Behörde bleiben oder auf ihrer Stelle in der Verwaltung bleiben wollen. Den systematisch geeigneten Ort für eine solche Bestimmung sehen wir im Wahlgesetz im **Vierten Abschnitt: Wahlen, B. Proporzwahlverfahren**, I. Wahl des Grossen Rates nach dem Kapitelchentitel VI. EINERWAHLKREIS und vor dem Kapitelchenkapitel VII. NACHRÜCKEN UND ERGÄNZUNGSWAHL in einem neuen Kapitelchenkapitel VI.^{BIS} UNVEREINBARKEITSENTSCHEID (§ 58a Abs. 1). Diese Erklärung muss spätestens zu Beginn der vierjährigen Amtsdauer des Grossen Rates vorliegen. Für den Fall, dass die Erklärung zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegt, muss das Gesetz eine Regelung treffen. Diese kann nur darin bestehen, dass das Ausbleiben der Erklärung als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates gilt (§ 58a Abs. 2). Es kann nicht von Gesetzes wegen der Austritt aus einer anderen Behörde oder die Kündigung einer Stellung in der Verwaltung erklärt werden.

Wenn ein gewähltes Mitglied aus dem Grossen Rat ausscheidet, muss die erstnachrückende Person, falls sie einer anderen Behörde angehört oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt ist, sich nach den Bestimmungen des neuen § 58a entscheiden. Dies ist in einem neuen Satz 2 des § 59 zu bestimmen. Wenn der Entscheid bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates getroffen werden müsste, wäre die Frist dazu in den Fällen zu kurz, in denen das bisherige Mitglied knapp vor der nächsten ordentlichen Sitzung ausgeschieden ist. In einem neuen Satz 3 des § 59 ist daher zu bestimmen, dass bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates entschieden sein muss, andernfalls das Ausbleiben des Entscheides als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates gilt.

4. Stellungnahmen des Finanzdepartements und des Justizdepartements

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft. Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme des unterbreiteten Entwurfs zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) in die Gesetzessammlung vom Justizdepartement geprüft.

5. Antrag

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat folgenden Antrag:

1. Dem vorliegenden Ratschlag ist zu entnehmen, dass sich der Regierungsrat für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten für das „zweistufige“ Wahlverfahren ausspricht. Dieses wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht. Wegen der vorliegend bestehenden unmittelbaren Betroffenheit der Mitglieder des Regierungsrates, zur Schaffung einer umfassenden Transparenz sowie unter Berücksichtigung der relativ knappen zeitlichen Verhältnisse für das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren werden hier auch das „einstufige“ und das „eineinhalbstufige“ Wahlverfahren umschrieben. Letztlich hat jedes Verfahren praktische und finanzielle Vor- und Nachteile.
2. Betreffend Umsetzung der neuen Unvereinbarkeitsbestimmungen von § 71 Verfassung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 zu genehmigen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Eva Herzog



Präsidentin

Dr. Robert Heuss



Staatsschreiber

Beilagen

- Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen
- Entwürfe Wahlzettel
- Synopse

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und auf Antrag der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung, beschliesst

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 40 bis 43, § 45 Abs. 2, § 44 Abs. 1 lit. c, § 46 Abs. 2 und 3, § 91 Abs. 1 lit. c, § 102, § 110 Abs. 1 lit. f sowie § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, beschliesst:

§ 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das zuständige Departement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden.

⁴ Das zuständige Departement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 gemeldet haben.

§ 5 Abs. 2 wird neu eingefügt:

² Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erhalten die Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis.

§ 5 Abs. 2 wird neu zu § 5 Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

³ Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Das zuständige Departement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das zuständige Departement unterstützt.

§ 31 lit. a^{bis} wird neu eingefügt:

§ 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:
a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident.

§ 34 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Regierungsrat und Regierungspräsidium

§ 34. Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Amtsdauer des Grossen Rates.

³ Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

§ 35. Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten müssen spätestens am zweiten Montag, 09.00 Uhr, nach der Wahl des Regierungsrates im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

§ 38. Das zuständige Departement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen.

² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das zuständige Departement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.

§ 39 erhält folgende neue Fassung:

§ 39. Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom zuständigen Departement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Das zuständige Departement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen.

§ 41 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das zuständige Departement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.

Nach § 46 wird folgender § 46a samt Titel neu eingefügt:

II.^{bis} UNVEREINBARKEIT

§ 46a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, dürfen dem Grossen Rat nicht angehören.

² Als im Sinne des Absatz 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten:

a. Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.

Nach § 58 wird neu folgender § 58a. samt Titel eingefügt:

VI.^{bis} Unvereinbarkeitsentscheid

§ 58a. In den Grossen Rat gewählte Angehörige einer anderen Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die gemäss § 71 der Verfassung und § 46a dieses Gesetzes dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, haben zu erklären, ob sie weiterhin der anderen Behörde angehören oder beim Kanton Basel-Stadt mitarbeiten wollen oder ob sie dem Grossen Rat angehören wollen.

² Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.

§ 59 erhält folgende neue Fassung:

§ 59. Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Gegebenenfalls hat sich die als gewählt erklärte Person nach den Bestimmungen des § 58a Abs. 1 zu erklären. Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.

§ 64 Abs. 2 wird neu eingefügt:

² Als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident sind nur Mitglieder des Regierungsrats wählbar.

§ 72 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

Nach § 76 werden neu folgende §§ 76a.-76c. samt Abschnittstitel I^{bis}. eingefügt:

I^{bis}. WAHL DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Zeitpunkt

§ 76a. Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erfolgt im Anschluss an die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates.

Relatives Mehr

§ 76b. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und auch als Mitglied des Regierungsrates feststeht, ist gewählt.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzwahl des Regierungspräsidiums

§ 76c. Eine Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet statt beim Ausscheiden während der Amtsdauer.

² Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Mandat als Mitglied des Regierungsrates aufzugeben, so ist nur ein bisheriges Mitglied des Regierungsrates als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar.

³ Die Ersatzwahl findet innert nützlicher Frist statt.

§ 79 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der betroffenen Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom zuständigen Departement bezeichnet.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und auf Antrag der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung, beschliesst

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 40 bis 43, § 45 Abs. 2, § 44 Abs. 1 lit. c, § 46 Abs. 2 und 3, § 91 Abs. 1 lit. c, § 102, § 110 Abs. 1 lit. f sowie § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, beschliesst:

§ 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das zuständige Departement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden.

⁴ Das zuständige Departement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 gemeldet haben.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Das zuständige Departement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das zuständige Departement unterstützt.

§ 31 lit. a^{bis} wird neu eingefügt:

§ 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:
a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates, die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und der Ständeratswahl.

§ 34 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Regierungsrat und Regierungspräsidium

§ 34. Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Amtsdauer des Grossen Rates.

³ Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

§ 35. Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

§ 38. Das zuständige Departement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen.

² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das zuständige Departement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.

§ 39 erhält folgende neue Fassung:

§ 39. Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom zuständigen Departement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Das zuständige Departement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen.

§ 41 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das zuständige Departement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.

Nach § 46 wird folgender § 46a samt Titel neu eingefügt:

II.^{bis} UNVEREINBARKEIT

§ 46a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, dürfen dem Grossen Rat nicht angehören.

² Als im Sinne des Absatz 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten:

a. Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.

Nach § 58 wird neu folgender § 58a samt Titel eingefügt:

VI.^{bis} Unvereinbarkeitsentscheid

§ 58a. In den Grossen Rat gewählte Angehörige einer anderen Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die gemäss § 71 der Verfassung und § 46a dieses Gesetzes dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, haben zu erklären, ob sie weiterhin der anderen Behörde angehören oder beim Kanton Basel-Stadt mitarbeiten wollen oder ob sie dem Grossen Rat angehören wollen.

² Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.

§ 59 erhält folgende neue Fassung:

§ 59. Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Gegebenenfalls hat sich die als gewählt erklärte Person nach den Bestimmungen des § 58a Abs. 1 zu erklären. Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.

§ 64 Abs. 2 wird neu eingefügt:

² Als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar ist eine Person, die auf dem gleichen Wahlzettel als Mitglied des Regierungsrates aufgeführt oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

§ 70 Abs. 2 wird neu eingefügt:

² Die Feststellung des absoluten Mehrs erfolgt bei der Wahl des Regierungsrates und der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten je einzeln.

§ 71 Abs. 2 wird neu eingefügt:

² Erreicht im ersten Wahlgang eine Person zwar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident, jedoch nicht als Mitglied des Regierungsrates das absolute Mehr, so erfolgt die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten im zweiten Wahlgang.

§ 72 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

Abschnittstitel I. und § 76 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

I. WAHL DES REGIERUNGSRATES UND DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Zeitpunkt

§ 76. Die Wahl des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet jeweils gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Rates statt.

² Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet innert nützlicher Frist statt.

Nach § 76 wird neu folgender § 76a eingefügt:

Ersatzwahl des Regierungspräsidiums

§ 76a. Eine Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet statt beim Ausscheiden während der Amtsdauer.

² Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Mandat als Mitglied des Regierungsrates aufzugeben, so ist nur ein bisheriges Mitglied des Regierungsrates als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar.

§ 79 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der betroffenen Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom zuständigen Departement bezeichnet.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) 1,5-stufiges Verfahren

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und auf Antrag der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung, beschliesst

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 40 bis 43, § 45 Abs. 2, § 44 Abs. 1 lit. c, § 46 Abs. 2 und 3, § 91 Abs. 1 lit. c, § 102, § 110 Abs. 1 lit. f sowie § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, beschliesst:

§ 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das zuständige Departement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden.

⁴ Das zuständige Departement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 gemeldet haben.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Das zuständige Departement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das zuständige Departement unterstützt.

§ 31 lit. a^{bis} wird neu eingefügt:

§ 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:
a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates, die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und der Ständeratswahl.

§ 34 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Regierungsrat und Regierungspräsidium

§ 34. Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Amtsdauer des Grossen Rates.

³ Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

§ 35. Wahlvorschläge sind dem zuständige Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

§ 38. Das zuständige Departement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen.

² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das zuständige Departement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.

§ 39 erhält folgende neue Fassung:

§ 39. Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom zuständigen Departement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Das zuständige Departement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen.

§ 41 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das zuständige Departement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.

Nach § 46 wird folgender § 46a samt Titel neu eingefügt:

II.^{bis} UNVEREINBARKEIT

§ 46a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, dürfen dem Grossen Rat nicht angehören.

² Als im Sinne des Absatz 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten:

a. Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.

Nach § 58 wird neu folgender § 58a. samt Titel eingefügt:

VI.^{bis} Unvereinbarkeitsentscheid

§ 58a. In den Grossen Rat gewählte Angehörige einer anderen Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die gemäss § 71 der Verfassung und § 46a dieses Gesetzes dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, haben zu erklären, ob sie weiterhin der anderen Behörde angehören oder beim Kanton Basel-Stadt mitarbeiten wollen oder ob sie dem Grossen Rat angehören wollen.

² Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.

§ 59 erhält folgende neue Fassung:

§ 59. Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Gegebenenfalls hat sich die als gewählt erklärte Person nach den Bestimmungen des § 58a Abs. 1 zu erklären. Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.

§ 64 Abs. 2 wird neu eingefügt:

² Als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar ist eine Person, die auf dem gleichen Wahlzettel als Mitglied des Regierungsrates aufgeführt oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

§ 72 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

Nach § 76 werden neu folgende §§ 76a.-76c. samt Abschnittstitel I^{bis}. eingefügt:

I^{bis}. WAHL DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Zeitpunkt

§ 76a. Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet gleichzeitig mit dem zweiten Wahlgang der Regierungsratswahl statt.

² Kommt es bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates zu keinem zweiten Wahlgang, so findet die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten im Anschluss an die Regierungsratswahl statt.

Relatives Mehr

§ 76b. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und auch als Mitglied des Regierungsrates feststeht, ist gewählt.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzwahl des Regierungspräsidiums

§ 76c. Eine Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet statt beim Ausscheiden während der Amtsdauer.

² Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Mandat als Mitglied des Regierungsrates aufzugeben, so ist nur ein bisheriges Mitglied des Regierungsrates als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar.

³ Die Ersatzwahl findet innert nützlicher Frist statt.

§ 79 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der betroffenen Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom zuständigen Departement bezeichnet.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz): Synoptische Darstellung

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	Neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
Ingress Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 27 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 , auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 40 bis 43, § 45 Abs. 2, § 44 Abs. 1 lit. c, § 46 Abs. 2 und 3 , § 91 Abs. 1 lit. c, § 102 , § 110 Abs. 1 lit. f sowie § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 beschliesst:		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	Neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Stimmregister</i> § 4. Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen haben von Amtes wegen zu erfolgen. ² Eintragungen sind bis zum fünften Tag vor einem Wahl- oder Abstimmungssonntag vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen zur Teilnahme an letzterem erfüllt sind. ³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das Polizei- und Militärdepartement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden. ⁴ Das Polizei- und Militärdepartement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ gemeldet haben. ⁵ Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	<i>Stimmregister</i> § 4. <i>unverändert</i> ² <i>unverändert</i> ³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das zuständige Departement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden. ⁴ Das zuständige Departement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 gemeldet haben. ⁵ <i>unverändert</i>		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	Neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Stimmrechtsausweis</i> § 5. Aufgrund der Stimmregister erhalten die Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis. ² Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro⁴⁾ bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.	<i>Stimmrechtsausweis</i> § 5. unverändert ² Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen	<i>Stimmrechtsausweis</i> § 5. unverändert ² Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erhalten die Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis. ³ Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.	

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	Neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Briefliche Stimmabgabe</i> § 8. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro⁵⁾ bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.	<i>Briefliche Stimmabgabe</i> § 8. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.		
<i>Wahllokale</i> § 10. Das Polizei- und Militärdepartement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein. ² Die erforderliche Anzahl der Wahllokale wird durch Verordnung festgelegt.	<i>Wahllokale</i> § 10. Das zuständige Departement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein. ² <i>unverändert</i>		
<i>Unterstützung der Bürgergemeinde</i> § 15. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das Polizei- und Militärdepartement unterstützt.	<i>Unterstützung der Bürgergemeinde</i> § 15. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das zuständige Departement unterstützt.		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	Neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Majorzsystem</i> § 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt: a) die Mitglieder des Regierungsrates; b) das Mitglied des Ständerates; c) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Statthalterinnen und Statthalter der ordentlichen Gerichte und deren ständige Mitglieder.	<i>Majorzsystem</i> § 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt: a) die Mitglieder des Regierungsrates; a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident; b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i>		
<i>Stille Wahl</i> § 32. Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so widerruft der Regierungsrat den angesetzten Wahlgang und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt. ² Dieser Beschluss wird unter Hinweis auf das Beschwerderecht im Kantonsblatt publiziert. ³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und Ständeratswahl.	<i>Stille Wahl</i> § 32. <i>unverändert</i> ² <i>unverändert</i> ³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates, die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und der Ständeratswahl.		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	Neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Regierungsrat</i> § 34. Der Regierungsrat wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ² Die Amtsperiode des Regierungsrates beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Grossen Rates. ³ Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode.	<i>Regierungsrat und Regierungspräsidium</i> § 34. Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ² Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Amtsdauer des Grossen Rates. ³ Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.		
<i>Einreichung</i> § 35. Wahlvorschläge sind dem Polizei- und Militärdepartement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletztten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Kontrollbüros⁷⁾ sein.	<i>Einreichung</i> § 35. Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletztten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.	<i>Einreichung</i> § 35. Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletztten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein. ² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen spätestens am zweiten Montag, 09.00 Uhr, nach der Wahl des Regierungsrates im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.	

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	Neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Prüfung</i> § 38. Das Polizei- und Militärdepartement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen. ² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das Polizei- und Militärdepartement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.	<i>Prüfung</i> § 38. Das zuständige Departement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen. ² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das zuständige Departement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.		
<i>Doppelkandidatur</i> § 39. Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom Polizei- und Militärdepartement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.	<i>Doppelkandidatur</i> § 39. Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom zuständigen Departement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.		
<i>Ersatzvorschläge</i> § 40. Das Polizei- und Militärdepartement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen. ² Den Ersatzvorschlägen ist die Zustimmungserklärung im Sinne von § 37 Abs. 1 lit. D beizulegen.	<i>Ersatzvorschläge</i> § 40. Das zuständige Departement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen. ² <i>unverändert</i>		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	Neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Abschluss der Bereinigung</i> § 41. Nach Ablauf der für die Bereinigung der Mängel und Ergänzungen gesetzten Fristen darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden. ² Das Polizei- und Militärdepartement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.	<i>Abschluss der Bereinigung</i> § 41. unverändert ² Das zuständige Departement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.		

	<i>II.^{bis} Unvereinbarkeit</i> § 46a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, dürfen dem Grossen Rat nicht angehören. ² Als im Sinne des Absatz 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten: a. Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter; b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.
--	---

	VI.^{bis} Unvereinbarkeitsentscheid § 58a. In den Grossen Rat gewählte Angehörige einer anderen Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die gemäss § 71 der Verfassung und § 46a dieses Gesetzes dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, haben zu erklären, ob sie weiterhin der anderen Behörde angehören oder beim Kanton Basel-Stadt mitarbeiten wollen oder ob sie dem Grossen Rat angehören wollen. ² Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.
<i>VII. Nachrücken und Ergänzungswahl</i> § 59. Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.	<i>VII. Nachrücken und Ergänzungswahl</i> § 59. Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Gegebenenfalls hat sich die als gewählt erklärte Person nach den Bestimmungen des § 58a Abs. 1 zu erklären. Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Wählbarkeit</i> § 64. Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.	<i>Wählbarkeit</i> § 64. unverändert ² Als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar ist eine Person, die auf dem gleichen Wahlzettel als Mitglied des Regierungsrates aufgeführt oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.		<i>Wählbarkeit</i> § 64. unverändert ² Als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident sind nur Mitglieder des Regierungsrats wählbar.
<i>Absolutes Mehr</i> § 70. Zur Feststellung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Wahlzettel durch zwei geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl ist das absolute Mehr.	<i>Absolutes Mehr</i> § 70. unverändert ² Die Feststellung des absoluten Mehrs erfolgt bei der Wahl des Regierungsrates und der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten je einzeln.		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Durchführung</i> § 71. Erreichen weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so ist unter Vorbehalt von § 32 ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Er hat in der Regel innert vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.	<i>Durchführung</i> § 71. unverändert ² Erreicht im ersten Wahlgang eine Person zwar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident, jedoch nicht als Mitglied des Regierungsrates das absolute Mehr, so erfolgt die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten im zweiten Wahlgang.		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Wahlvorschläge</i> § 72. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang können von den Vertreterinnen oder Vertretern der Vorschläge für den ersten Wahlgang ohne Mitwirkung der übrigen Unterzeichnenden eingereicht werden. ² Neue Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen. ³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Kontrollbüros⁸⁾ sein. ⁴ Die Publikation der Wahlvorschläge mit Bezeichnungen und Ordnungsnummern hat unverzüglich nach deren Bereinigung im Kantonsblatt zu erfolgen.	<i>Wahlvorschläge</i> § 72. unverändert ² unverändert ³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein. ⁴ unverändert		
I. WAHL DES REGIERUNGSRATES <i>Zeitpunkt</i> § 76. Die Wahl des Regierungsrates findet jeweils gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Rates statt. ² Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates findet	I. WAHL DES REGIERUNGSRATES UND DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS <i>Zeitpunkt</i> § 76. Die Wahl des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet jeweils gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Rates statt. ² Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates und der		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
innert nützlicher Frist statt.	Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet innert nützlicher Frist statt.		
		I^{bis}. WAHL DES REGIERUNGS- PRÄSIDIUMS <i>Zeitpunkt</i> § 76a. Die Wahl der Regie- rungspräsidentin oder des Regie- rungspräsidenten findet gleichzei- tig mit dem zweiten Wahlgang der Regierungsratswahl statt. ² Kommt es bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates zu keinem zweiten Wahlgang, so fin- det die Wahl der Regierungspräsi- dentin oder des Regierungspräsi- denten im Anschluss an die Regie- rungsratswahl statt.	I^{bis}. WAHL DES REGIERUNGSPRÄ- SIDIUMS <i>Zeitpunkt</i> § 76a. Die Wahl der Regie- rungspräsidentin oder des Regie- rungspräsidenten erfolgt im An- schluss an die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates.
		<i>Relatives Mehr</i> § 76b. Wer die meisten Stimmen auf sich verei- nigt, und auch als Mitglied des Regierungsrates fest- steht, ist gewählt. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
	<i>Ersatzwahl des Regierungspräsi- diums</i> § 76a. Eine Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet statt beim Ausscheiden während der Amtsdauer.	<i>Ersatzwahl des Regierungspräsidiums</i> § 76c. Eine Ersatzwahl der Regierungspräsi- dentin oder des Regierungspräsidenten findet statt beim Ausscheiden während der Amtsdauer.	

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
	² Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Mandat als Mitglied des Regierungsrates aufzugeben, so ist nur ein bisheriges Mitglied des Regierungsrates als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar.	² Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Mandat als Mitglied des Regierungsrates aufzugeben, so ist nur ein bisheriges Mitglied des Regierungsrates als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident wählbar. ³ Die Ersatzwahl findet innert nützlicher Frist statt.	
<i>Amtliche Anordnung</i> § 79. Der Regierungsrat ordnet für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung an, sofern stichhaltige Gründe vorliegen, welche die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung in Frage stellen. ² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom Polizei- und Militärdepartement bezeichnet.^{9a)} ³ Die Stimmberechtigten haben keinen Anspruch auf die Anordnung einer Nachzählung gemäss dieser Bestimmung.	<i>Amtliche Anordnung</i> §79. unverändert ² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der betroffenen Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom zuständigen Departement bezeichnet. ³ <i>unverändert</i>		

bisher	neu 1-stufiges Verfahren	neu 1.5-stufiges Verfahren	neu 2-stufiges Verfahren
<i>Inkrafttreten</i> § 91. Dieses Gesetz ist nach Eintritt der Wirksamkeit der Änderung sowie der Übergangsbestimmung vom 21. April 1994 der §§ 26 Abs. 1 und 2 und 57a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.¹²⁾	<i>Inkrafttreten</i> § 91. aufgehoben		



1-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

Bitte leer lassen

Wahl der 7 Mitglieder des Regierungsrates

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

vom 26. Oktober 2008 (Amtsperiode 2009–2013)

Erster Wahlgang

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

Wahl der 7 Mitglieder des Regierungsrates

Bei dieser Wahl darf der gleiche Name nur **einmal** aufgeführt werden

1 Muster Peter, Dr.iur., 1959

MPE, Vorsteher Musterdepartement

bisher

2 Echantillions Catherine, Dr.iur., 1955

MPZ, Vorsteherin Erziehungsdepartement

bisher

3 Test Hans, 1965

MPD, Advokat und Notar, Präsident zum grünen Stamm

4

5

6

7

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

Muster Peter, Dr.iur., 1959

Die Stimmabgabe für diese Wahl ist nur gültig, wenn der Name auch auf der obenstehenden Liste der Mitglieder des Regierungsrates aufgeführt ist.

Legen Sie **pro Wahl nur einen** Wahlzettel ins Couvert!



1-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

Bitte leer lassen

Wahl der 3 Mitglieder des Regierungsrates

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

vom 30. November 2008 (Amtsperiode 2009–2013)

Zweiter Wahlgang

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

Wahl der 3 Mitglieder des Regierungsrates

Bei dieser Wahl darf der gleiche Name nur **einmal** aufgeführt werden

1 Echantillions Catherine, Dr.iur., 1955

MPZ, Vorsteherin Erziehungsdepartement

bisher

2 Test Hans, 1965

MPD, Advokat und Notar, Präsident zum grünen Stamm

3

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

Muster Peter, Dr.iur., 1959

Die Stimmabgabe für diese Wahl ist nur gültig, wenn der Name auch auf der obenstehenden Liste der Mitglieder des Regierungsrates oder wenn ein bereits gewähltes Mitglied des Regierungsrates aufgeführt ist.

Legen Sie **nur einen** Wahlzettel ins Couvert!



1.5-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

Bitte leer lassen	

Wahl der 7 Mitglieder des Regierungsrates
vom 26. Oktober 2008 (Amtsperiode 2009–2013)

Erster Wahlgang

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

1	Muster Peter, Dr.iur., 1959 MPE, Vorsteher Musterdepartement	bisher
2	Echantillions Catherine, Dr.iur., 1955 MPZ, Vorsteherin Erziehungsdepartement	bisher
3	Test Hans, 1965 MPD, Advokat und Notar, Präsident zum grünen Stamm	
4		
5		
6		
7		

Der gleiche Name darf nur **einmal** auf dem Wahlzettel stehen!
Legen Sie **pro Wahl nur einen Wahlzettel** ins Couvert!



1.5-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

Bitte leer lassen

Wahl der 3 Mitglieder des Regierungsrates

Zweiter Wahlgang

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

vom 30. November 2008 (Amtsperiode 2009–2013)

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

Wahl der 3 Mitglieder des Regierungsrates

Zweiter Wahlgang

Bei dieser Wahl darf der gleiche Name nur **einmal** aufgeführt werden

1 Echantillions Catherine, Dr.iur., 1955

bisher

MPZ, Vorsteherin Erziehungsdepartement

2 Test Hans, 1965

MPD, Advokat und Notar, Präsident zum grünen Stamm

3

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

Muster Peter, Dr.iur., 1959

Die Stimmabgabe für diese Wahl ist nur gültig, wenn der Name auch auf der obenstehenden Liste der Mitglieder des Regierungsrates oder wenn ein bereits gewähltes Mitglied des Regierungsrates aufgeführt ist.

Legen Sie **nur einen** Wahlzettel ins Couvert!



2-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

Bitte leer lassen

Wahl der 7 Mitglieder des Regierungsrates
vom 14. September 2008 (Amtsperiode 2009–2013)

Erster Wahlgang

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

1	Muster Peter, Dr.iur., 1959 MPE, Vorsteher Musterdepartement	bisher
2	Echantillions Catherine, Dr.iur., 1955 MPZ, Vorsteherin Erziehungsdepartement	bisher
3	Test Hans, 1965 MPD, Advokat und Notar, Präsident zum grünen Stamm	
4		
5		
6		
7		

Der gleiche Name darf nur **einmal** auf dem Wahlzettel stehen!
Legen Sie **pro Wahl nur einen Wahlzettel** ins Couvert!



2-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

Bitte leer lassen

Wahl der 3 Mitglieder des Regierungsrates
vom 19. Oktober 2008 (Amtsperiode 2009–2013)

Zweiter Wahlgang

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

1 Echantillions Catherine, Dr.iur., 1955

MPZ, Vorsteherin Erziehungsdepartement

bisher

2 Test Hans, 1965

MPD, Advokat und Notar, Präsident zum grünen Stamm

3

Der gleiche Name darf nur **einmal** auf dem Wahlzettel stehen!
Legen Sie **nur einen Wahlzettel** ins Couvert!



2-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

**Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten
vom 30. November 2008** (Amtsperiode 2009–2013)

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

Muster Peter, Dr.iur., 1959

**Als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident sind nur Mitglieder des
Regierungsrates wählbar!**

Legen Sie **nur einen** Wahlzettel ins Couvert!

Hier abtrennen!

Hier abtrennen!